Das Aktienbezugsrecht.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

einer

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG.

Vorgelegt von FRITZ MOSES, Referendar
aus Berlin.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor Dr. von Gierke.

— Berlin 1921 —

Der durch die Geldentwertung besonders starke Kapitalbedarf der Aktiengesellschaften wird meistens durch Erhöhung des Grundkapitals gedeckt. (S. 1 ff.)

Bis zur Aktiennovelle von 1884 gab es eine gesetzliche Regelung des Aktienbezugsrechtes nicht. Die Novelle von 1884 versuchte Schädigungen der Aktionäre, die durch die Freiheit der Gesellschaften bei der Ausgabe der neuen Aktien vielfach zu Tage getreten waren, dadurch zu verhindern, daß jede Zusicherung eines Bezugsrechtes vor dem Kapitalserhöhungsbeschluß der Gesellschaft gegenüber für unwirksam erklärt wurde. Das Handelsgesetzbuch von 1897 hat durch die §§ 282 und 283 den Schutz der Aktionäre noch erweitert. (S. 4 ff.)

Die Bestimmungen des H.G.B. bezüglich des Aktionärbezugsrechtes finden auch auf Aktiengesellschaften, die vor 1900 gegründet sind, Anwendung. Da jedoch bereits begründete Rechte durch neue Gesetze grundsätzlich nicht verletzt werden sollen, findet § 283 Abs. 2 auf die vor 1884 gegebenen Zusicherungen eines Bezugsrechtes keine Anwendung. (S. 7 ff.)

Die Abstimmung über die Kapitalserhöhung und den Ausschluß des Aktionärbezugsrechtes muß eine gemeinsame sein. Zwei getrennte Abstimmungen genügen auch dann nicht, wenn beide eine qualifizierte Mehrheit ergeben. (S. 13 ff.)

Diejenigen Aktionäre, mit denen vor dem Kapitalerhöhungsbeschluß über die Zuteilung der neuen Aktien verhandelt worden ist, können bei der Abstimmung über den Ausschluß des Aktionärbezugsrechtes mitwirken. Sie können aber nicht über einen Antrag mitstimmen, durch den ihnen selbst das Bezugsrecht zuerkannt werden soll. (S. 16.)

Wenn trotz Bestehens des Aktionärbezugsrechtes der Vorstand ohne Vorbehalt dieses Rechtes Dritten den Bezug der neuen Aktien zugesichert hat, so wird trotz § 283 Abs. 1 H.G.B. diese Zusicherung wirksam, wenn das Aktionärbezugsrecht durch Nichtausübung innerhalb der festgesetzten Frist erlischt. Der Begriff des „nicht können“ in dem § 283 Abs. 1 bedeutet nicht endgiltige Nichtigkeit. (S. 22 ff.)

Zum Erlöschen des Aktionärbezugsrechtes ist die Festsetzung einer Ausschlußfrist durch die Aktiengesellschaft nötig; andernfalls bleibt der Anspruch des Aktionärs auf die neuen Aktien bestehen. Er erlischt nicht etwa durch anderweitige Begebung der neuen Aktien nach Ablauf der vierzehntägigen Mußfrist. (S. 25 ff.)

Die Entstehung des außerordentlichen Bezugsrechtes kann nur durch Vertrag erfolgen, den der Vorstand mit dem Dritten abschließt. Ein entsprechender Generalversammlungsbeschluß gibt dem Dritten noch nicht das Recht, weil die Generalversammlung die Gesellschaft in dieser Hinsicht nicht nach außen vertreten kann. (S. 30 ff.)

Das Aktionärbezugsrecht ist der Ersatz für die durch die Kapitalserhöhung erfolgende Verminderung der Gesellschaftsquote des Stammaktionärs. (S. 32 ff.)

Das Aktionärbezugsrecht entsteht mit dem Kapitalerhöhungsbeschluß. (S. 35 ff.)

Das Aktionärbezugsrecht ist mitgliedschaftliches Sonderrecht. (S. 48.)

Das Aktionärbezugsrecht ist ein „verhaltener Anspruch". (S. 49.)

Für den Fall, daß die „Gründer", sofern sie noch Aktionäre sind, im Verhältnis ihrer Zeichnung bezugsberechtigt sein sollen (aus vor 1884 entstandenen Bezugsrechten), so sind sie es nur in dem Verhältnis, in dem sie noch Stammaktien besitzen. (S. 53 ff.)

Der Verkauf des Bezugsrechtes ohne die Stammaktie wird durch eine Art „cessio in legitimationem" ermöglicht. (S. 54.)

Ruht auf der Stammaktie ein Nießbrauch, so steht das Bezugsrecht dem Aktionär zu; dem Nießbraucher steht jedoch der Nießbrauch entweder an dem Erlös des Bezugsrechtes, sofern es verkauft wird, oder an den neuen Aktien zu. Bei Ausgabe von „Gratisaktien" erhält diese der Aktionär, dem Nießbraucher steht der Nießbrauch an ihr zu, und außerdem hat der Nießbraucher einen Anspruch gegen den Aktionär auf Auszahlung desjenigen Betrages, den die Aktiengesellschaft auf die Ausgabe der neuen Aktien verwendet hat. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise das Bezugsrecht verwertet werden soll, steht grundsätzlich dem Aktionär zu, nicht dem Nießbraucher; nur wenn der Aktionär die Verwertung des Bezugsrechtes ablehnt, steht dem Nießbraucher die Entscheidung und Verwertung zu. Beide sind verpflichtet, bei der Verwertung des Bezugsrechtes mitzuwirken. (S. 62 ff.)

Ist die Stammaktie verpfändet, so steht das Bezugsrecht dem Aktionär (Pfandschuldner) zu; der Pfandgläubiger hat einen Anspruch auf die Bestellung des Pfandrechts an den neuen Aktien, bezw. dem Erlös des Bezugsrechts im Falle des Verkaufs. Aktionär und Pfandgläubiger sind verpflichtet, bei der Verwertung des Bezugsrechtes mitzuwirken. Insbesondere wird der Pfandgläubiger die Aktienurkunde der Gesellschaft zum Bezug der neuen Aktien vorlegen müssen. (S. 78 ff.)

Der bezugsberechtigte Aktionär kann seinen Anspruch auf Zuteilung der neuen Aktien bis zur Annahme der Zeichnung der neuen Aktien durch einen Dritten durchsetzen; von da ab wandelt sich sein Anspruch auf originären Erwerb der neuen Aktien in einen Schadensersatzanspruch um. Die Cäsur liegt nicht in der Eintragung der Kapitalserhöhung; der Stammaktionär kann nicht darauf klagen, daß bei der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung ins Handelsregister s e i n e Zeichnung unter Hintansetzung einer solchen, die von Nichtbezugsberechtigten erfolgt ist, berücksichtigt werde. (S. 84 ff.)

Bei Verletzung seiner Rechte durch den Vorstand der Gesellschaft kann der Stammaktionär nicht nur gegen die Gesellschaft selbst, sondern auch gegen den Vorstand auf Grund von § 826 und § 823 Abs. 2 B.G.B. klagen. § 282 H.G.B. ist ein Schutzgesetz für die Stammaktionäre. (S. 88 ff.)

Der Dritte, dem ein Bezugsrecht unwirksam — sei es weil ohne Vorbehalt des Aktionärbezugsrechtes, sei es weil vor dem Kapitalerhöhungsbeschluß — zugesichert ist, hat keinerlei Ansprüche, weder gegen den Vorstand noch gegen die Gesellschaft. (S. 91 ff.)

Kapitalertragssteuerpflichtig ist das Bezugsrecht lediglich für den Fall, daß Gratisaktien ausgegeben werden, und dann auch nur hinsichtlich des Betrages, den die Gesellschaft selbst darauf verwendet. (S. 101.)

Bei dem Verkauf der Stamm- und neuen Aktien ist der Gewinn für die Einkommensteuer, sofern er überhaupt steuerpflichtig ist, die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis. Was dabei bezüglich der neuen Aktien zu viel gerechnet wird, wird bei der Gewinnberechnung aus dem Verkauf der Stammaktien wieder ausgeglichen. (S. 102 ff.)